

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 148 — Preisbildung
im Zahntechniker-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 148 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk (GBl. S. 471) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen der Zahntechnikerbetriebe, die in der Preisverordnung Nr. 148 vom 2. Mai 1951 über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk nicht unter Regelleistungen aufgeführt sind, ist nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterial) .. (.....%)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien für Farbverlust, Bruch und Schleifverlust .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Die Zeiten der Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Als Stundenlohn für die Beschäftigten gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Gehälter beziehungsweise Löhne des für die Zahntechnikerbetriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten:

im 1. Lehrjahr 50%,	1/2 des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr 65%,	zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr 75%	grundlohnes.

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 150% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 20% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis bei der zuständigen Landesfinanzdirektion führen. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 180% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Zahntechnikerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenschlägen einschl. Farbverlust, Bruch- oder Schleifverlust darf auf den Einstandspreis ein Zuschlag bis zu 35% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Wird Fertigmateriale an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen